

# **1. Änderung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf vom 12.05.2015**

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kröppelshagen-Fahrendorf vom 23.05.2017 folgende 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf vom 12.05.2015 erlassen:

## **Artikel I**

§ 3 wird wie folgt geändert:

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird mit der Entscheidung über die Aufnahme des angemeldeten Kindes begründet. Im Aufnahmebescheid ist gleichzeitig der Beginn des Benutzungsverhältnisses festzulegen.
- (2) Für die Erstellung des Aufnahmebescheides ist folgendes Ablaufverfahren vorgesehen:
  - a) Für die Anmeldung ist ein Aufnahmeformblatt zu verwenden, das in der Kindertagesstätte erhältlich ist. Sämtliche Fragen sind von den Antragsberechtigten zu beantworten. Nur vollständig ausgefüllte Aufnahmeanträge können berücksichtigt werden. Antragsberechtigt sind die Sorgeberechtigten des anzumeldenden Kindes.
  - b) Die Platzvergabe erfolgt durch die Leitung der Kindertagesstätte bis zum 30.04.
  - c) Die schriftliche Zusage durch die Kita-Leitung erfolgt im Anschluss an die Platzvergabe. Dies gilt auch für Kinder, die vom Krippenbereich in den Elementarbereich wechseln. Von dieser schriftlichen Zusage erhält das Amt Hohe Elbgeest eine Kopie.
  - d) Sofern die Sorgeberechtigten nicht innerhalb von 2 Wochen nach erfolgter schriftlicher Zusage nach c) den Platz ablehnen, gilt diese als verbindlich.
  - e) Das Amt Hohe Elbgeest erlässt die Aufnahmebescheide auf Grundlage der Zusagen durch die Leitung bis zum 31.05. für das kommende Kindergartenjahr.

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

## **§ 5**

### **Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (4) Für die Krippenkinder gilt automatisch die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses zum vollendeten 3. Lebensjahr, sofern das Kind nicht in den Elementarbereich in der Kita der Gemeinde wechselt.

Für Kinder, die zum Ende des Kindergartenjahres schulpflichtig werden gilt automatisch die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses zum 31.07..

Wünschen die Sorgeberechtigten eine Betreuung über den 31.07. hinaus, kann auf Antrag ein Kind bis zum tatsächlichen Schulbeginn die Kindertagesstätte besuchen. Dieser Antrag muss bis zum 15. März des Jahres des Schulbeginns schriftlich bei der Einrichtungsleitung gestellt werden. Voraussetzung ist, dass die Auslastung der Gruppen dies zulässt.

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags von 07.00 bis 16.00 Uhr geöffnet.  
Die Betreuung findet statt

**für den Krippenbereich:**

- |                           |                |
|---------------------------|----------------|
| - von 08.00 bis 15.00 Uhr | Ganztagsgruppe |
| - von 07.00 bis 08.00 Uhr | Frühdienst     |
| - von 15.00 bis 16.00 Uhr | Spätdienst     |

**für den Kindergartenbereich:**

- |                           |                      |
|---------------------------|----------------------|
| - von 08.00 bis 15.00 Uhr | zwei Ganztagsgruppen |
| - von 07.00 bis 08.00 Uhr | Frühdienst           |
| - von 15.00 bis 16.00 Uhr | Spätdienst           |

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Satzung tritt zum 01.04.2018 in Kraft.

Kröppelshagen-Fahrendorf, d. 01.08.2017

---

Michael von Brauchitsch  
Bürgermeister